

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

Allianz Immobilien GmbH, Stuttgart

im folgenden: „AZ Immo“

§ 1

Beherrschung durch die AZ-AG

1. Die AZ Immo unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AZ Immo hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die AZ Immo verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von

Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die AZ Immo kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der AZ Immo abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der AZ Immo und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2002.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der AZ Immo zusteht.

München, den 12. April 2002

Allianz Aktiengesellschaft

Stuttgart, den 12. April 2002

Allianz Immobilien GmbH

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München
und der Geschäftsführung der Allianz Immobilien GmbH,
Stuttgart**

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft

– im folgenden „Allianz AG“ –

und der Allianz Immobilien GmbH

– im folgenden „Immo“ –

vom 12. April 2002

I. Einleitung

Allianz AG und Immo haben am 12. April 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Immo die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Immo.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Immo zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in notarieller Form ist für den 13. Mai 2002 vorgesehen.

Der Hauptversammlung der Allianz AG wird der Vertrag am 12. Juni 2002 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz AG und die Geschäftsführung der Immo den nachstehenden Bericht.

II. Allianz Immobilien GmbH

Die Gesellschaft wurde im Jahre 1985 als Allianz Grundstücksaktiengesellschaft, Stuttgart, gegründet und im Jahr 1995 in die Allianz Grundstücks-GmbH umgewandelt. Seit Januar 2000 firmiert sie als Allianz Immobilien GmbH und ist unter HRB 17202 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Gesellschaft betreut für 23 in- und ausländische Auftraggeber, insbesondere Allianz-Gesellschaften deren Immobilienbestand. Zu ihren Dienstleistungen gehören:

- Ankauf von Grundstücken sowie Projekten im In- und Ausland;
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben;
- Vermietung von Büro-, Einzelhandels- und Wohnflächen;
- Kaufmännisches und technisches Center- und Objektmanagement;
- Immobilienverkäufe.

Das Stammkapital der Immo beträgt EUR 2.850.000,00. Den einzigen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.850.000,00 hält die Allianz AG.

Die Ertragssituation der Immo stellt sich wie folgt dar:

In der Vergangenheit erwirtschaftete die Immo im Schnitt positive Erträge. Allerdings schloss die Gewinn- und Verlustrechnung 1999 - bedingt durch einmalige interne und externe Einflüsse - mit einem Fehlbetrag von 1,38 Mio. Euro ab. Der Jahresüberschuss 2000 in Höhe von 0,8 Mio. Euro wurde mit dem Verlustvortrag aus 1999 verrechnet, so dass ein Bilanzverlust von 0,58 Mio. Euro ausgewiesen wurde. Für 2001 weist der aufgestellte Jahresabschluss unter Berücksichtigung des Verlustvortrags aus 2000 einen Bilanzgewinn von 3,3 Mio. Euro aus.

Für die folgenden Jahre werden weiterhin positive Geschäftsergebnisse erwartet.

III. Wirtschaftliche Begründung

Die Allianz AG möchte die Führung der von Immo betreuten Kerngeschäftsfelder effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die Immo durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der Immo mit dem Allianz- Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der Immo für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung von Versicherungsunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Vertrages werden ferner Gewinne und Verluste der Immo der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen, vgl. unter IV. 2.

Für die Immo ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Immo ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Immo. Ein notariell beurkundeter Zu-

stimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Immo ist für den 13. Mai 2002 vorgesehen.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die Immo ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Immo berechtigt ist.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen gemäß § 1 Abs. 2 der Schriftform.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 verpflichtet sich die Immo, ihren Gewinn künftig an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz AG als Gesellschafterin der Immo der Gewinn dieser Gesellschaft bereits jeweils am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Immo mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Immo Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu ver-

wenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, nach Wirksamwerden des Unternehmensvertrages jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Immo während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1)

Die Allianz AG und die Immo haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Immo abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Immo in notarieller Form ist für den 13. Mai 2002 vorgesehen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Immo wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 1. Januar 2002.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grun-

des gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Im übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Immo ist, außenstehende Gesellschafter also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne des § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Immo ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG sämtliche Anteile an der Immo gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Immo) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Immo vorteilhaft ist.

München, den 29. April 2002

Allianz Aktiengesellschaft

gez.

Dr. Schulte-Noelle

Dr. Achleitner

Bremkamp

Diekmann

Dr. Faber

Dr. Fahrholz

Fischer

Dr. Hagemann

Dr. Müller

Dr. Perlet

Dr. Rupprecht

Dr. Zedelius

Allianz Immobilien GmbH

gez.

Fink

Bender

Jochem

Mast

Oellers